

Die Zeiten für die Steuerung der Stromzähler in Niedertarif bzw. Schwachlast (NT) und Hochtarif (HT) werden vom Netzbetreiber vorgegeben.

## Die Tarifschaltzeiten in unserem Netzgebiet sind nachfolgend aufgeführt:

### Montag-Freitag in der Zeit vom 01.04.-30.09.:

HT	06.00 - 18.00 Uhr
NT	18.00 - 06.00 Uhr

### Montag-Freitag in der Zeit vom 01.10.-31.03.:

HT	06.00 - 21.00 Uhr
NT	21.00 - 06.00 Uhr

### Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen ganzjährig:

HT	---
NT	0.00 - 24.00 Uhr

Die Tarifschaltzeiten können vom Netzbetreiber mit angemessener Vorankündigung geändert werden.

## Schwachlastregelung

Beliefert ein Stromlieferant Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom), wird der Netzbetreiber mit dem Netzentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs bzw. zeitvariablen Tarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgabe vom Stromlieferant fordern.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Stromlieferant vorab einen entsprechenden Nachweis über die Kunden zu erhalten, die mit einem Schwachlasttarif abgerechnet werden. Dieser Nachweis ist auf Verlangen in geeigneter Form (z. B. Kundenverträge oder Wirtschaftsprüfertestat) zu erbringen. Weiterhin ist das Vorhandensein eines Schwachlasttarifs Voraussetzung, der in der Preisspreizung größer ist als die Differenz zwischen der hohen gemeindegrößenabhängigen Konzessionsabgabe (KAV § 2 (2) Nr.1b) und der Konzessionsabgabe für Lieferungen in der Schwachlastzeit (KAV § 2 (2) Nr.1a).

Voraussetzung neben der GPKE-konformen Meldung ist, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlast-Verbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten des Netzbetreibers gesondert gemessen wird; eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge sowie eine rückwirkende Verrechnung sind ausgeschlossen.